



Flurbereinigungsverfahren Drebach, Erzgebirgskreis

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Der durch zwei Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Drebach hat mit Beschluss 07/2014 vom 08. September 2014 gemäß §§ 32 und 33 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 6 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heutigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Die begründeten Einwände führten bezüglich der Flurstücke 698 p und 950 der Gemarkung Drebach zur Veränderung der Wertermittlungsergebnisse (teilweise Aufwertung in landwirtschaftlich genutzte Flächen).

II. Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in der Versammlung am 23. Januar 2013 in Drebach erläutert und vom 24. Januar bis 21. Februar 2013 in der Gemeindeverwaltung Drebach zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die von den Beteiligten vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft und, soweit sie begründet waren, berücksichtigt. Die gegenüber der Auslegung erfolgten Änderungen sind der Anlage Änderungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarte, Wertermittlungsrahmen, Anlage Änderungen), die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Drebach, August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach. Für die am Verfahren Beteiligten wird während der Öffnungszeiten kostenlos Einsicht in die Unterlagen gewährt. Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sie erfolgt für die Dauer von vier Wochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Teilnehmergemeinschaft Drebach
beim Landratsamt Erzgebirgskreis
Sachgebiet 322
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Marienberg, den 14.09.2015

Uta Holland
Vorstandsvorsitzende